

Kriterien der Befreiung von der Testpflicht

Die Befreiung von der Testpflicht ist nur unter den Bedingungen des § 2 Abs. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV möglich. Diese Regelung wird durch § 14 Abs. 8 S. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV insoweit ergänzt, dass der Zutritt zum Schulgelände den Schülern und dem Schulpersonal, abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 1 nur gestattet ist, wenn sie unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einen Selbsttest unter Aufsicht durchführen und dieser ein negatives Testergebnis aufweist. Diese Testung mittels Selbsttest kann durch eine Bescheinigung über das negative Testergebnis eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Schnelltests nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 ersetzt werden, wenn diese nicht älter als 24 Stunden ist. Bei dem in § 2 Abs. 1 Nr. 2 erwähnten Test handelt es sich um einen PoC-Antigen-Schnelltest. Solche Schnelltests sind grundsätzlich von den Selbsttests, die in der Schule durchgeführt werden, abzugrenzen. Denn ein Schnelltest wird nur durch medizinisches Fachpersonal durchgeführt; eine Bescheinigung über die Durchführung eines solchen Schnelltests kann daher auch nur von öffentlichen Stellen (z. B. Testzentrum, Apotheke, Ärzte) erfolgen. Eine Befreiung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV erfordert die Vorlage eines ärztlichen Attests.